


REPUBLIK ÖSTERREICH

 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.181/2-I/1/84

 An das
 Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
 Parlament

 1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:
Rat Dr. Malousek
 Klappe 5333 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

 Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

12.6.1984

 Entwurf eines Bundesgesetzes über
 die Errichtung der Österreichischen
 Entwicklungsfonds Gesellschaft mbH.
 (Entwicklungsgrundgesetz);
 Begutachtungsverfahren;
 Ressortstellungnahme

 Betrifft GESETZENTWURF
 ZL. 31 GE/1984

Datum: 12. JUNI 1984

Verteilt 1984-06-14

St. Rassafauer

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI. Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung der Österreichischen Entwicklungsfonds Gesellschaft mbH. (Entwicklungsgrundgesetz) zu übermitteln.

 Wien, am 29. Mai 1984
 Für den Bundesminister:
Beilage i.V. Dr. Samsinger

 Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Tegel



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.181/2-I/1/84

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:
Rat Dr. Malousek
Klappe 5333 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Bundeskanzleramt
Sektion IV
Wirtschaftliche Koordination
und verstaatlichte Unternehmungen

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Annagasse 5
1010 Wien

12.6.1984

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Errichtung der Österreichischen
Entwicklungslands Gesellschaft mbH.
(Entwicklungslandsgesetz);
Begutachtungsverfahren;
Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 24. April 1984,
Zl. 420.451/2-IV/2/84, beeindruckt sich das Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß der Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Errichtung der Österreichischen Ent-
wicklungslands Gesellschaft mbH. (Entwicklungslandsgesetz) vom
ho. Ressortstandpunkt zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Ho. Erachtens dienen Entwicklungshilfemaßnahmen der In-
dustriestaaten auch der Begründung künftiger exportwirtschaft-
licher Beziehungen zwischen Unternehmen der Geber- und Nehmer-
länder. Zur Gewährleistung einer entsprechenden Bedachtnahme
auf die mit der Leistung von Entwicklungshilfe in Zusammenhang
stehenden wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Aspekte
wird angeregt, dem § 5 des übermittelten Entwurfes einen Abs. 3
etwa folgenden Wortlautes anzufügen:

"(3) Die Darstellung des sachlichen Projekterfolges gemäß
Abs. 2 hat auch Ausführungen darüber zu enthalten,

1. ob im Rahmen des jeweiligen Projektes Leistungen (Er-
zeugnisse oder Dienstleistungen) österreichischer Unternehmen er-
bracht wurden, oder

- 2 -

2. aus welchen Gründen die Erbringung solcher Leistungen österreichischer Unternehmen im Rahmen des jeweiligen Projekts außer Betracht geblieben ist."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 29. Mai 1984

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Samsinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

